

Wiederkehrende Prüfung von Sicherheitskennzeichnung und Brandschutzplänen

Die Kennzeichnung von Rettungswegen und Selbsthilfeeinrichtungen, das Aushängen von Flucht- und Rettungsplänen sowie das Vorhalten von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnung sind Bestandteile der organisatorischen Brandschutzorganisation. Genau wie technische Anlagen und Einrichtungen ist ihre Wirksamkeit nur dann gewährleistet, wenn die zuvor genannten Maßnahmen an die aktuelle Bestands- und Nutzungssituation angepasst sind.

Auch bei der Anwendung organisatorischer Maßnahmen und Mittel besteht für den Betreiber die Verpflichtung, diese wiederkehrend zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Die Anordnung organisatorischer Maßnahmen erfolgt in der Regel durch die Baugenehmigung in Verbindung mit einem Brandschutzkonzept. Wird die bauliche Anlage gewerblich genutzt, so greifen zusätzlich die Regelungen zum Arbeitsschutz.

Im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) werden Ziele des Gesetzes, Pflichten und Rechte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Zuständigkeiten hinsichtlich Überwachung usw. geregelt.

Ergänzt wird das ArbSchG durch Verordnungen (z. B. ArbStättV oder BetrSichV), Regeln (z. B. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) sowie Unfallverhütungsvorschriften (z. B. BGV A1 „Grundsätze der Prävention“).

Hinsichtlich wiederkehrender Prüfung von Sicherheitskennzeichnung und Planwesen wird auf die folgenden Regelwerke bzw. Normen verwiesen:

- ArbSchG: §4(1) „Allgemeine Grundsätze“
- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“:
§21(2) „Allgemeine Pflichten des Unternehmers“
- BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“:
§19 „Instandhaltung“ und §20 „Prüfung“.
- ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“: Abschnitt 4 Ziffer 13
- DIN 14095 „Feuerwehrpläne“
- DIN 4844-3 „Flucht- und Rettungspläne“

Grundsätzlich sind Sicherheitskennzeichnungen, Aushänge sowie Pläne aktuell zu halten und kontinuierlich an die Bestandsituation anzupassen.

Darüber hinaus lassen sich z. B. aus DIN 14095 für Feuerwehrpläne und aus BGV A8 für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung Prüfintervalle von höchstens 2 Jahren ableiten. Im Falle von Leucht- und Schallzeichen sowie vergleichbarer technischer Einrichtungen verkürzt sich das Intervall auf 1 Jahr.

Bei baulichen Änderungen, Änderungen am Nutzungskonzept o. ä. ist eine sofortige Prüfung – teilweise durch Sachkundige – durchzuführen.

Die Firma Brantec unterstützt Sie auch auf diesem Gebiet umfassend. Wir erstellen, prüfen und aktualisieren Ihre Pläne oder Brandschutzordnung. Auf Wunsch kontrollieren wir die Führung und Kennzeichnung der Rettungswege in Ihrem Gebäude bzw. Betrieb.

Thema im nächsten Infobrief:

Bauen im Bestand – dabei gehört der Brandschutz zu den anspruchsvollen Aufgaben. Hier kommt es auf eine dem Objekt angepasste Auswahl der brandschutztechnischen Maßnahmen an, wirtschaftlich vertretbar und genehmigungsfähig. Wie ein ganzheitlicher Lösungsansatz aussehen kann, zeigen wir anhand eines Erfahrungsberichtes.